

25.01.88

G - R - U - W**Verordnung**

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Verordnung über Keramikgegenstände, die zur Verwendung als
Bedarfsgegenstände bestimmt sind(Keramik-Bedarfsgegenstände-Verordnung)**A. Zielsetzung**

Ziel der Verordnung ist die Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen zur Abgabe von Blei und Cadmium aus Gegenständen aus Keramik, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen. Es werden Grenzwerte für die Abgabe von Blei- und Cadmiumanteilen in Abhängigkeit von der Form und dem Verwendungszweck des Bedarfsgegenstands festgelegt. Darüber hinaus sind die Grundregeln für die Bestimmung der Blei- und Cadmiummigration sowie die Analysenmethode zu beachten. Bei Keramikgegenständen für den Lebensmittelkontakt muß künftig der Verwendungszweck kenntlich gemacht werden, sofern diese Zweckbestimmung nicht offenkundig ist. Hierzu kann ggf. auch ein gemeinschaftsrechtlich festgelegtes Symbol verwendet werden.

B. Lösung

In deutsches Recht umgesetzt werden die EG-Keramik-Richtlinie 84/500/EWG vom 15. Oktober 1984 sowie die Rahmen-Richtlinie für Lebensmittelbedarfsgegenstände 76/893/EWG vom 23. November 1976 und die

Richtlinie 80/590/EWG vom 9. Juni 1980 zur Festlegung des Symbols für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, soweit die darin enthaltenen Bestimmungen auf Keramikgegenstände Anwendung finden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten. In einigen Ländern und ihren Gemeinden verursacht die Verordnung für die vermehrt notwendigen Untersuchungen von Keramikgegenständen auf die Einhaltung der Bestimmungen Mehrkosten, die von diesen wie folgt veranschlagt werden:

einmalige Kosten	DM 5.000,--
jährliche Personalkosten	DM 29.000,--
jährliche Sachkosten	DM 17.000,--.

Nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die Bestimmungen aufgrund der bestehenden DIN 51032 (Keramik, Glas, Glaskeramik, Email; Grenzwerte für die Abgabe gesundheitlich bedenklicher Stoffe aus Bedarfsgegenständen) schon bisher eingehalten werden und die neu hinzukommenden Kennzeichnungsvorschriften keine wesentlichen Belastungen bringen; die Untersuchungskosten bei Kontrollen werden grundsätzlich von den jeweiligen Landesbehörden getragen.

§ 4

Kenntlichmachung

(1) Keramikgegenstände im Sinne dieser Verordnung dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. der Hinweis "Für Lebensmittel", ein anderer geeigneter Hinweis auf ihren Verwendungszweck oder das Symbol nach Anlage 2,
2. die Verwendungsbeschränkungen, sofern solche zu beachten sind,
3. der Name oder die Firma sowie die Anschrift oder der Sitz oder das eingetragene Warenzeichen des Herstellers, des Verarbeiters oder eines in der Gemeinschaft niedergelassenen Verkäufers.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sind auf dem Keramikgegenstand oder dessen Verpackung oder einem Etikett, das sich auf dem Keramikgegenstand oder seiner Verpackung befindet, unverwischbar, deutlich sichtbar, leicht lesbar und in deutscher Sprache anzubringen. Bei Keramikgegenständen, die nicht im Einzelhandel abgegeben werden, können diese Angaben in den Begleitpapieren enthalten sein.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 können die Angaben auf einem Schild enthalten sein, das sich in unmittelbarer Nähe der Bedarfsgegenstände befindet und für den Käufer gut sichtbar ist. Für die Angabe nach Absatz 1 Nr. 3 gilt dies jedoch nur, wenn aus technischen Gründen die Kennzeichnung nach Absatz 2 Satz 1 nicht möglich ist.

(4) Keramikgegenstände, deren Zweckbestimmung, bei dem Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder dem Verzehr von Lebensmitteln verwendet zu werden, offensichtlich ist, brauchen nicht nach Absatz 1 Nr. 1 kenntlich gemacht zu sein.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 Satz 1 Keramikgegenstände gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit den dort bezeichneten Angaben versehen sind.

§ 6

Ausschluß der Anwendung des
Gesetzes betreffend den Verkehr mit
blei- und zinkhaltigen Gegenständen

Auf Keramikgegenstände im Sinne dieser Verordnung ist das Gesetz betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), nicht anzuwenden.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts auch im Land Berlin.

- 5 -

§ 8

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Keramikgegenstände ohne eine Kenntlichmachung nach § 4 dürfen noch bis zum 15. Oktober 1989 nach den bisher geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden.

Bonn, den

1988

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Anlage 1
(zu § 3)

Grenzwerte für Keramikgegenstände

Gegenstände	Blei	Cadmium
a	b	c
Nicht füllbare Gegenstände; Füllbare Gegenstände mit einer Fülltiefe bis 25 mm	0,8 mg/dm ²	0,07 mg/dm ²
Füllbare Gegenstände mit einer Fülltiefe von mehr als 25 mm	4,0 mg/l	0,3 mg/l
Koch- und Backgeräte; Verpackungs- und Lager- behältnisse mit mehr als 3 Liter Füllvolumen	1,5 mg/l	0,1 mg/l

Werden bei einem Prüfgegenstand die Grenzwerte um nicht mehr als 50 % überschritten, so gelten die Anforderungen des § 3 auch als erfüllt, wenn bei mindestens drei anderen in Bezug auf Werkstoff, Form, Abmessung, Dekor und Glasur gleichen Keramikgegenständen die Grenzwerte der Blei- und Cadmiumabgaben im arithmetischen Mittel nicht überschritten werden und bei keinem einzelnen dieser Keramikgegenstände eine Überschreitung um mehr als 50 % festgestellt wird.

Besteht ein Keramikgegenstand aus einem Behälter und einem Keramikdeckel, so gilt als Grenzwert für die Blei- oder Cadmiumlöslichkeit (mg/dm² oder mg/l) der Wert, der für den Behälter allein gilt. Der Behälter allein und die innere Oberfläche des Deckels werden unter den gleichen Bedingungen getrennt geprüft. Die Summe der beiden so festgestellten Blei- oder Cadmiumlöslichkeitswerte wird je nach Fall auf die Fläche oder das Volumen des Behälters allein bezogen.

Anlage 2
(zu § 4)



Symbol

B e g r ü n d u n g

Mit dieser Verordnung werden die

Richtlinie 84/500/EWG des Rates vom 15. Oktober 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Keramikgegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

- ABl. EG Nr. L 277 vom 20. Oktober 1984, S. 12 -

sowie die Richtlinien

76/893/EWG des Rates vom 23. November 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

- ABl. EG Nr. L 340 vom 9. Dezember 1976, S. 19 -

und

80/590/EWG der Kommission vom 9. Juni 1980 zur Festlegung des Symbols für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

- ABl. EG Nr. L 151 vom 19. Juni 1980, S. 21 -

soweit die darin enthaltenen Bestimmungen auf Keramikgegenstände Anwendung finden,

in deutsches Recht umgesetzt.

Wesentlicher Inhalt der Keramik-Bedarfsgegenstände-Verordnung ist die Festlegung von Grenzwerten für die Abgabe von Blei- und Cadmiumanteilen in Abhängigkeit von der Form und dem Verwendungszweck des Bedarfsgegenstandes. Darüber hinaus sind Grundregeln für die Bestimmung der Blei- und Cadmiummigration sowie die Analysenmethode zu beachten.

Bei Keramikgegenständen für den Lebensmittelkontakt muß künftig der Verwendungszweck kenntlich gemacht werden, sofern diese Zweckbestimmung nicht offenkundig ist. Hierzu kann gegebenenfalls auch ein gemeinschaftsrechtlich festgelegtes Symbol verwendet werden.

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten. In einigen Ländern und ihren Gemeinden verursacht die Verordnung für die vermehrt notwendigen Untersuchungen von Keramikgegenständen auf die Einhaltung der Bestimmungen Mehrkosten, die von diesen wie folgt veranschlagt werden:

Einmalige Kosten	DM 5.000,--
jährliche Personalkosten	DM 29.000,--
jährliche Sachkosten	DM 17.000,--

Nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die Bestimmungen aufgrund der bestehenden DIN 51032 (Keramik, Glas, Glaskeramik, Email; Grenzwerte für die Abgabe gesundheitlich bedenklicher Stoffe aus Bedarfsgegenständen) schon bisher eingehalten werden und die neu hinzukommenden Kennzeichnungsvorschriften keine wesentlichen Belastungen bringen; die Untersuchungskosten bei Kontrollen werden grundsätzlich von den jeweiligen Landesbehörden getragen.

Zu § 1

§ 1 bestimmt den Anwendungsbereich der Verordnung. Er umfaßt Keramikgegenstände, die dazu bestimmt sind, bei dem Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder dem Verzehr von Lebensmitteln verwendet zu werden und dabei mit den Lebensmitteln in Berührung zu kommen oder auf diese einzuwirken.

Zu § 2

§ 2 enthält die Begriffsbestimmung für Keramikgegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen. Sie führt die Ausgangsstoffe und die Herstellungstechniken für diese Keramikgegenstände auf.

Zu § 3

Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 nennt die Grenzwerte für die Abgabe von Blei- und Cadmiumanteilen, die nach dem augenblicklichen Stand des Wissens in gesundheitlicher Hinsicht als unbedenklich und technisch unvermeidbar angesehen werden. Die Grenzwerte sind hinsichtlich der Bedarfsgegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, der Richtlinie 84/500/EWG entnommen und sollen nach Ablauf von drei Jahren nach Bekanntgabe der Richtlinie im Hinblick auf eine Senkung überprüft werden.

Absatz 2 legt fest, in welcher Weise die Bestimmung der Abgabe von Blei- und Cadmiumanteilen aus Keramikgegenständen durchzuführen ist. Hierzu wird auf die Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) verwiesen, in der diese Grundregeln und Analysenmethoden bereits veröffentlicht sind.

Die Ermächtigungsgrundlage für diese Bestimmung ist § 31 Abs. 2 Satz 1 LMBG.

Zu § 4

In § 4 werden die Bestimmungen der Richtlinie 76/893/EWG für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, sowie der Richtlinie 80/590/EWG über die Festlegung des Symbols für Lebensmittelbedarfsgegenstände über die Kenntlichmachung von Keramikgegenständen mit Lebensmittelkontakt in dem Umfang in nationales Recht umgesetzt, der durch die Ermächtigungen des LMBG vorgegeben ist. Danach muß auf dem Keramikgegenstand oder seiner Verpackung entweder der Hinweis "Für Lebensmittel" oder ein anderer Hinweis auf den Verwendungszweck (z. B. "Trinkbecher", "Kaffeekanne") oder das in dieser Verordnung aufgezeigte Symbol angegeben sein, sofern diese Verwendung nicht offenkundig ist. Darüber hinaus müssen Verwendungsbeschränkungen kenntlich gemacht werden, sofern diese zu beachten sind.

Die Angaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 sind als wirksames Prüfmittel für den Ursprung eines Keramikgegenstands unentbehrlich, weil hierdurch die Ermittlung fehlerhafter Erzeugnisse und ggf. deren Rücknahme vom Markt ohne Verzögerung möglich ist, insbesondere bei Gefahren für die Gesundheit.

Die Angaben sind bei mit Keramikgegenständen verpackten Lebensmitteln nicht erforderlich.

Die Bestimmungen des § 4 stützen sich auf § 32 Abs. 1 Nr. 8 und 9 Buchstabe b LMBG.

Zu § 5

Verstöße gegen § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Zu § 6

Bisher unterliegen bestimmte Keramikgegenstände (Eß-, Trink- und Kochgeschirre, Flüssigkeitsmaße, Gefäße zur Herstellung von Getränken usw.) den Vorschriften des Gesetzes betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887. Auf Keramikgegenstände, die dieser Verordnung unterliegen, findet dieses Gesetz künftig keine Anwendung mehr. Diese Vorschrift gründet sich auf die Ermächtigung des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts.

Zu § 7

§ 7 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 8

§ 8 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Keramikgegenstände für den Lebensmittelkontakt müssen ab Inkrafttreten so hergestellt werden, daß sie den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen (Absatz 1).

Da bei Erlass der Verordnung Keramikgegenstände noch im Verkehr sein können, die hinsichtlich ihrer Kenntlichmachung nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, wird für das Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse eine Übergangsfrist bis zum 15. Oktober 1989 eingeräumt (Absatz 2).

Zu Anlage 1

Absatz 1 enthält eine listenförmige Aufstellung der Höchstwerte für die Blei- und Cadmiumabgabe von Keramikgegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, wobei nach den verschiedenen Ausformungen und Verwendungszwecken dieser Gegenstände unterschieden wird.

Absatz 2 enthält Bestimmungen für die Bewertung der gemessenen Anteile an Blei und Cadmium im Hinblick auf die festgesetzten Grenzwerte.

Absatz 3 enthält Bestimmungen für die Prüfung und Berechnung der Blei- und Cadmiumabgabe bei Gegenständen, die aus einem Keramikbehälter und Keramikdeckel bestehen.

Die Angaben sind der Richtlinie 84/500/EWG entnommen.

Zu Anlage 2

Anlage 2 enthält die Abbildung des Symbols für die Kennzeichnung von Bedarfsgegenständen für den Lebensmittelkontakt. Das Symbol entspricht der Richtlinie 80/590/EWG. Es kann zur Kenntlichmachung von Keramikgegenständen, die den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, verwendet werden.

Verordnung über Keramikgegenstände, die zur
Verwendung als Bedarfsgegenstände bestimmt sind
(Keramik-Bedarfsgegenstände-Verordnung)

Vom

1988

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
verordnet

auf Grund des § 31 Abs. 2 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfs-
gegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946),

auf Grund des § 32 Abs. 1 Nr. 8 und 9 Buchstabe b und Abs. 3 des
Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit
den Bundesministern für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung
und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

sowie auf Grund des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zur
Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I
S. 1945)

mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Keramikgegenstände, die zur Verwendung als Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bestimmt sind.

§ 2

Begriffsbestimmung

Keramikgegenstände im Sinne dieser Verordnung sind aus einer Mischung anorganischer Stoffe mit einem im allgemeinen hohen Gehalt an Ton oder Silikat unter möglichem Zusatz von geringen Mengen organischer Stoffe hergestellte Gegenstände, die nach ihrer Ausformung gebrannt sind. Sie können hochgebrannt und mit Glasuren oder Dekors versehen sein.

§ 3

Übergang von Stoffen

(1) Anteile an Blei und Cadmium, die von einem Keramikgegenstand auf Lebensmittel übergehen, sind als unbedenklich und unvermeidbar im Sinne des § 31 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes anzusehen, wenn sie die in Anlage 1 angegebenen Grenzwerte nicht überschreiten.

(2) Die Anteile sind nach den Grundregeln und Analysemethoden zu bestimmen, die in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes^{*)} unter der Gliederungsnummer B 80.03 - 1 und 2 (EG), Stand Juni 1985, beschrieben sind.

^{*)} Zu beziehen durch Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über Keramikgegenstände, die zur Verwendung als
Bedarfsgegenstände bestimmt sind
(Keramik-Bedarfsgegenstände-Verordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 587. Sitzung am 18. März 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.